

**Bezugspersonen in Kirchengemeinden des
Bistums Limburg**

Durch eine Änderung der Synodalordnung erhalten hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitende (Kapläne, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die vom Bischöflichen Ordinariat als Bezugsperson für eine Kirchengemeinde bestellt sind, von der kommenden Amtszeit an Stimmrecht im Pfarrgemeinderat und sind zu den Sitzungen des Vorstandes des Pfarrgemeinderates einzuladen.

Unter diese Regelung fallen alle, die gemäß ihrer Aufgabenumschreibung bisher als Bezugsperson eingesetzt sind.

In Zukunft erfolgt die Bestellung als Bezugsperson für eine Kirchengemeinde durch das Bischöfliche Ordinariat nach folgenden Kriterien:

1. Die betreffende Person
 - hat einen allgemeinen Seelsorgsauftrag in der Kirchengemeinde;
 - wohnt im Pfarrhaus, mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates ausnahmsweise in einer Wohnung in der Kirchengemeinde;
 - ist in besonderer Weise für diese seelsorglichen Belange in der Kirchengemeinde ansprechbar.
2. Der Pfarrer bzw. der leitende Priester
 - wohnt nicht in der Kirchengemeinde o d e r
 - nimmt in der Kirchengemeinde nicht die allgemeine Seelsorge wahr.
3. Wenn eine hauptamtlich in der Seelsorge mitarbeitende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht die Möglichkeit hat, in der Kirchengemeinde zu wohnen, kann die Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitweilig als Bezugsperson anerkennen.

Limburg, 23. September 1991
Az.: 565A/91/09/1

† *Franz Kamphaus*
Bischof von Limburg